

# **Anlage 1**

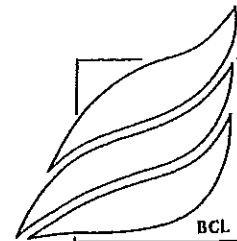
**zum Brandschutztechnischen Gutachten  
als Konzept**

**für das Bauvorhaben**

**"Umbau eines Einkaufszentrums"**

**in 55701 Idar-Oberstein, Vollmersbachstraße  
Projekt-Nr.: G 078 / 06**

**Allgemeine Anmerkungen und  
Begriffsbestimmungen**



## Allgemeine Anmerkungen

Um die Beschreibung im Text als auch im Zeichnungsteil übersichtlich zu gestalten, werden nachfolgende Kurzbezeichnungen verwendet:

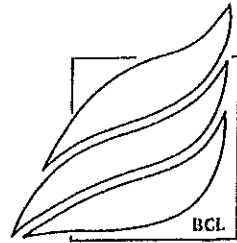
Unter feuerhemmenden, hochfeuerhemmenden oder feuerbeständigen **Bauteilen** sind Bauteile zu verstehen, die hinsichtlich ihrer Feuerwiderstandsdauer nach DIN 4102 Teil 2 klassifiziert sind.

Allgemeinen Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen sind in § 15 LBauO Rheinland-Pfalz festgelegt.

Ergänzend dazu sind in Anlage 0.1.1 zur Bauregelliste A Teil 1 folgende Definitionen festgelegt, die den baurechtlichen Vorgaben entsprechen:

	Bauaufsichtliche Benennung	Benennung nach DIN 4102 Teil 2 Tab. 2	Kurzbezeichnung
1	feuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 30	F 30-B
		Feuerwiderstandsklasse F 30 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30-A
		Feuerwiderstandsklasse F 30 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	(F 30-AB) in BRL nicht definiert
2	hochfeuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 60 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60-AB
		Feuerwiderstandsklasse F 60 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60-A
		Bauteile der Feuerwiderstandsklasse F 60, deren tragende und aussteifende Bauteile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben	(F 60-BA) in BRL nicht definiert
3	feuerbeständig	Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90-AB <sup>1)</sup>
		Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90-A
		Feuerwiderstandsklasse F 90 mit tragenden und aussteifenden Bauteilen aus nichtbrennbaren Baustoffen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben	in BRL nicht definiert

<sup>1)</sup> Zusatzanforderung für raumabschließende Bauteile: mit in Bauteilebene durchgehender Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen



**Sonderbauteile:**

**L** für Lüftungsleitungen, **K** für Brandschutzklappen, **I** für Installationskanäle und -schächte, **R** für Rohrabschottungen, **S** für Kabelabschottungen, **E** für den Funktionserhalt von Kabelanlagen, **T** für Feuerschutzabschlüsse, z. B. Feuerschutztüren.

**Nichtbrennbare** Baustoffe sind Baustoffe, die nach DIN 4102, Teil 1 als A1 oder A2 klassifiziert sind. **Schwerentflammbare** Baustoffe sind als B1 und **normalentflammbare** als B2 nach DIN 4102, Teil 1 klassifiziert.

Für Feuerschutzabschlüsse werden nachfolgende Abkürzungen verwendet:

Rauchschutztür nach DIN 18 095 (selbstschließend)	RS oder RS-Tür
feuerhemmende und selbstschließende Tür nach DIN 4102, Teil 5	T 30 oder T 30-Tür
feuerhemmende und selbstschließende Tür nach DIN 4102, Teil 5; die zusätzlich als Rauchschutztür nach DIN 18 095 geprüft ist	T 30-RS oder T 30-RS-Tür
feuerbeständige und selbstschließende Tür nach DIN 4102, Teil 5	T 90 oder T 90-Tür
feuerbeständige und selbstschließende Tür nach DIN 4102, Teil 5; die zusätzlich als Rauchschutztür nach DIN 18 095 geprüft ist	T 90-RS oder T 90-RS-Tür
dichtschießende Tür	DS

In der Landesbauordnung wird die geringste Anforderung an Türen mit "dichtschießend" umschrieben (z. B. § 35 LBauO Rheinland-Pfalz: Türen in Wänden notwendiger Flure müssen dicht schließen und § 34 LBauO Rheinland-Pfalz: Öffnungen zu Wohnungen, Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe sowie sonstigen Räumen mindestens dicht schließende Türen haben). Hierbei wird allerdings nur ein bautechnischer Zustand beschrieben, der nicht auf eine bestandene Prüfung in einer Versuchsanordnung abstellt.

Im Allgemeinen gelten Türen mit stumpf einschlagendem oder gefälztem vollwandigen Türblatt mit mindestens dreiseitig umlaufenden Dichtungen mit oder ohne Verglasung im Türblatt als dichtschießend.

Dichtschießende Türen müssen nicht die Anforderungen, die an Rauchschutztüren nach DIN 18095 gestellt werden (rauchdicht und selbstschließend), erfüllen

# **Anlage 2**

**zum Brandschutztechnischen Gutachten  
als Konzept**

**für das Bauvorhaben**

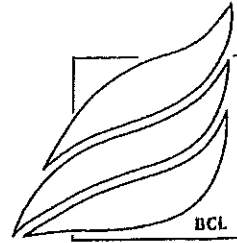
**"Umbau eines Einkaufszentrums"**

**in 55701 Idar-Oberstein, Vollmersbachstraße  
Projekt-Nr.: G 078 / 06**

**Zusammenstellung**

**von**

**Rechtsvorschriften**

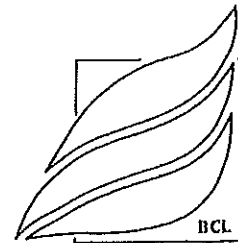


## Gesetze, Verordnungen

- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11 1998 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2005 (GVBl. S. 154)
  
- Feuerungsverordnung - Rheinland-Pfalz -(FeuVO) vom 27.02.1997 (GVBl. 1997, S. 116)
  
- Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen - Rheinland-Pfalz - vom 13. Juli 1990, zuletzt geändert am 16.12. 2002 (GVBl. S. 481)
  
- Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (VkVO – Verkaufsstättenverordnung) - Rheinland-Pfalz - vom 08.07.1998, zuletzt geändert am 16.12.2002 (GVBl. S. 481).
  
- Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen - Rheinland-Pfalz - vom 06.07.1977 zuletzt geändert am 16.12.2002 (GVBl. S. 481)

## Eingeführte Technische Baubestimmungen

- Einführung von technischen Regeln als Technische Bestimmungen - Rheinland-Pfalz - vom 22.11.2005 (MinBl. Nr. 14 vom 23.12.2005, S. 350)  
mit nachfolgenden, für den Brandschutz des Gebäudes zutreffenden Technischen Regeln
  
- DIN 4102              Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen  
                            Teil 4    von 03/1994  
                            mit  
                            Änderung A1    von 11/2004
  
- Bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen    von 01/1984
  
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen  
- Leitungsanlagenrichtlinie - LAR -    von 03/2000  
(Ministerialblatt Nummer 6 vom 13.03.2002, Anlage G, S. 263)

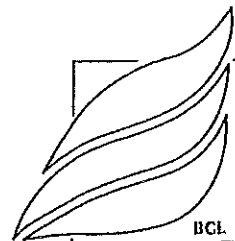


### ETB gemäß Bauregelliste A Teil 1

- DIN 18 090 Fahr- schacht-Dreh- und -Falttüren für Aufzüge in Fahr-  
schächten mit Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 90  
von 01/1997
- DIN 18 091 Horizontal- und Vertikal-Schiebetüren für Aufzüge in Fahr-  
schächten F 90 von 07/1993
- DIN 18 092 Vertikal-Schiebetüren für Kleingüteraufzüge in Fahr-  
schächten F 90 von 04/1992
- Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen  
(AutSchR) von 12/1997  
Bauregelliste A Teil 1 Lfd. Nr. 6.18
- Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungs-  
wegen (ElVTR) von 12/1997  
Bauregelliste A Teil 1 Lfd. Nr. 6.19

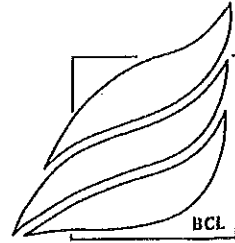
### ETB gemäß Bauregelliste A Teil 2

- DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen  
  
Teil 1 von 05/1998 mit Berichtigung von 08/1998  
Teil 2 von 09/1977  
Teil 3 von 09/1977  
Teil 6 von 09/1977  
Teil 7 von 07/1998  
Teil 11 von 12/1985  
Teil 12 von 11/1998  
Teil 18 von 03/1991
- DIN 18 095 Türen und Tore als Rauchschutzabschlüsse
  - 1 von 10/1988
  - 3 von 06/1999



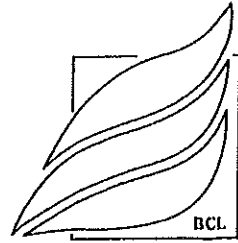
### Weitere DIN-Normen

- DIN 4102      Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen  
Teil 5 von 09/1977  
Teil 9 von 05/1990  
Teil 13 von 05/1990
  
- DIN 4066      Hinweisschilder für die Feuerwehr  
von 07/1997
  
- DIN 4844      Graphische Symbole; Sicherheitsfarben und Sicherheits-  
zeichen
  
- Teil 1      Gestaltungsgrundlagen für Sicherheitszeichen zur Anwen-  
dung in Arbeitsstätten und in öffentlichen Bereichen  
von 05/2005
  
- Teil 2      Darstellungen von Sicherheitszeichen  
von 02/2001 mit Änderung A 1 von 05/2004
  
- Teil 3      Flucht- und Rettungspläne  
von 09/2003
  
- DIN 14 090    Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken  
von 05/2003
  
- DIN 14 095    Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen  
von 08/1998
  
- DIN 14 096    Brandschutzordnung  
Teil 1 - 3  
von 01/2000
  
- DIN 14 461    Feuerlösch-Schlauchanschlusseinrichtungen  
Teil 1      Wandhydrant mit formstabilem Schlauch  
von 07/2003
  
- DIN 14 489    Sprinkleranlagen (Allgemeine Grundlagen)  
von 05/1985
  
- DIN 14 675    Brandmeldeanlagen (Aufbau und Betrieb)  
von 11/2003
  
- DIN 18 065    Gebäudetreppen (Definitionen, Messregeln, Hauptmaße)  
von 01/2000



- DIN 18 232 Rauch- und Wärmefreihaltung
  - Teil 1 Begriffe, Aufgabenstellung von 02/2002
  - Teil 2 Natürliche Rauchabzugsanlagen (NRA) Bemessungen, Anforderungen, Einbau von 06/2003
- DIN EN 12 101 Teil 2 Bestimmungen für natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte (Anforderungen und Prüfverfahren für NRWG) von 09/2003 (Ersatz für DIN 18 232 Teil 3)
- DIN 18 232 Teil 5 Maschinelle Rauchabzugsanlagen (MRA) Anforderungen, Bemessungen von 04/2003
- DIN V 18 232 Teil 6 Rauch- und Wärmefreihaltung (Maschinelle Rauchabzüge) [MRA]; Anforderungen an die Einzelbauteile und Eignungsnachweise von 10/1997
- DIN EN 12101 Teil 3 Rauch- und Wärmefreihaltung Bestimmungen für maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsgeräte von 06/2002 (teilweiser Ersatz für DIN V 18 232-6)
- DIN EN 3 Tragbare Feuerlöscher von 07/1996
- DIN EN 54 Teile 1 - 18 Brandmeldeanlagen
- DIN EN 671 Teil 1 Ortsfeste Löschanlagen / Wandhydranten Schlauchhaspeln mit formstabilem Schlauch von 08/2001 mit Berichtigung von 11/2002
  - Teil 2 Schlauchhaspeln mit Flachschauch von 08/2001 mit Änderung 08/2004
- DIN EN 1838 Notbeleuchtung (Angewandte Lichttechnik) von 07/1999 (Ersatz für DIN 5035 - 5)





- DIN VDE 0108 Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgungen in Teil 1 - 8 baulichen Anlagen für Menschenansammlungen von 10/1989
- DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall Teil 2 Festlegungen für Brandmeldeanlagen von 02/2004
- Richtlinie für Feststellanlagen Teil 1 - Anwendungsbereich, Begriffe und Montage (DIBt von 10/1988)

### Regeln des DVGW

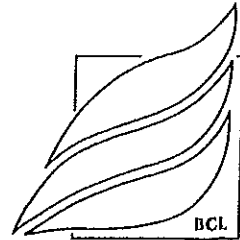
- DVGW - Arbeitsblatt W 331 Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten von 09/2000
- DVGW - Arbeitsblatt W 405 Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung von 07/1978

### VdS- Richtlinien

- VdS CEA 4001 Richtlinien für Sprinkleranlagen Planung und Einbau von 01/2003

### Arbeitsstättenrecht

- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 mit weiterer Untersetzung in Arbeitsstättenrichtlinie (ASR)



### **Unfallverhütungsvorschriften**

- Unfallverhütungsvorschrift BGV A 1 (bisher VBG 1)  
Grundsätze der Prävention  
von 01/2004
- Unfallverhütungsvorschrift BGV A 8 (bisher VBG 125)  
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz  
von 01/2002

### **Berufsgenossenschaftliche Regeln und Informationen (BGR, BGI)**

- BGR 133      Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern  
(bisher ZH 1/201) Ausgabe 10/2004
- BGI 606      Verschlüsse für Türen von Notausgängen  
(bisher ZH 1/265) Ausgabe 04/2000

### **Technische Regeln**

- TRA 200      Technische Regeln für Aufzüge  
von 12/1997
- DIN EN 81      Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau  
von Aufzügen
- Teil 1      Elektrisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge  
von 05/2000 mit Änderung 01/2005
- Teil 2      Hydraulisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge  
von 05/2000 mit Änderungen 07/2000 und 01/2005
- Teil 73      Verhalten von Aufzügen im Brandfall  
von 08/2005
- VDI-RL 6017    Steuerung von Aufzügen im Brandfall  
von 02/2004

# Anlage 3

zum Brandschutztechnischen Gutachten  
als Konzept

für das Bauvorhaben

"Umbau eines Einkaufszentrums"

in 55701 Idar-Oberstein, Vollmersbachstraße  
Projekt-Nr.: G 078 / 05

## Zeichnungen mit Eintragungen zu brandschutztechnischen Problemstellungen

Anlage 3.1 Lageplan

Anlage 3.2 Grundriss Erdgeschoss

Anlage 3.3 Grundriss Obergeschoss

### Hinweise

In den Plänen ist die grundsätzliche Struktur der baulichen Brandschutzmaßnahmen und -lösungen veranschaulicht. Die zeichnerischen Darstellungen geben nicht alle Details wieder. Maßgebend sind die Feststellungen im Brandschutzkonzept.

Hinsichtlich des Feuerwiderstandes sind in den Grundrissen nur **raumabschließende** Bauteile mit Anforderungen an den Feuerwiderstand markiert. Dargestellt ist somit das "Abschottungssystem", bezogen auf Brandabschnitte, Treppenträume, notwendige Flure, Nutzungseinheiten, Aufzüge sowie Räume, für die spezielle Anforderungen gelten oder zu stellen sind.

Das Erfordernis, auch die **tragenden** Bauteile in der entsprechenden Feuerwiderstandsklasse auszuführen, bleibt davon unberührt.

Belange der Haustechnik und des anlagentechnischen Brandschutzes sind nicht grafisch dargestellt.